

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung von Aufgaben
im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt
Leverkusen**

Die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister Uwe Richrath,

Rathaus

Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

nachfolgend „Stadt Leverkusen“ genannt

und

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Henriette Reker,

Historisches Rathaus

50667 Köln-Innenstadt

nachfolgend „Stadt Köln“ genannt

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Art. 8 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen.

Präambel

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Beteiligten sind sich einig, dass die Aufgaben der Stadt Leverkusen im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln / Die Oberbürgermeisterin / Gesundheitsamt übernommen werden sollen. Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Regelungen nach

- dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW);
- dem Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz - ApoG);
- der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO);
- dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG);
- dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG);
- dem Gesetz zum Schutz von gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG)
- dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz - HWG);

und den jeweils zugehörigen untergesetzlichen Normsetzungen (Verordnungen), Erlassen und Verwaltungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere auch dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zur Neuordnung der Apothekenüberwachung sowie der Verwaltungsvorschrift Chemikaliensicherheit (ChemVwV).

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Verpflichtung zur Aufgabenübernahme

(1) Die Stadt Köln verpflichtet sich nach § 23 Abs. 1. 2. Halbsatz(HS), Abs. 2, Satz 2 GkG NRW, folgende Aufgaben für die Stadt Leverkusen sach- und fachgerecht durchzuführen:

- alle Aufgaben nach der ChemG und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften;
- Aufgaben nach dem BtMG und den zugehörigen untergesetzlichen Normsetzungen, sofern es nicht die öffentlichen Apotheken berührt;
- alle unangekündigten Personalkontrollen auf der Grundlage der jeweils aktuellen MAGS-Erlasslage;
- Besichtigungen der Krankenhausapotheke des Klinikums Leverkusen;
- alle Überwachungsaufgaben des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln.

- (2) Die Durchführung dieser Aufgaben durch die Stadt Köln lässt die Rechte und Pflichten der Stadt Leverkusen als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2

Personal

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben stellt die Stadt Köln die folgenden Personalanteile zur Verfügung:

1,0 Stelle (derzeit 39 Stunden) Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in, EG 8 TVöD

0,5 Stelle (derzeit 19,5 Stunden) Amtsapothekeri/in, EG 14 TVöD

- (2) Notwendig werdende Personalverstärkungen, Höhergruppierungen und Kündigungen im Bereich der Apothekenaufsicht durch die Stadt Köln lösen für die Stadt Leverkusen nur dann Kosten aus, wenn sie zuvor schriftlich ihr Einverständnis hierzu erklärt hat. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten für das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal obliegen der Stadt Köln.
- (3) Die von der Stadt Köln gefertigten Schriftstücke (Verfügungen, Anschreiben, usw.) werden unmittelbar der Fachbereichsleitung des Leverkusener Fachbereiches 53 – Medizinischer Dienst - zur Schlusszeichnung vorgelegt.

§ 3

Dienstvorgesetzter/Arbeitgeber, dienstlicher Wohnsitz,

Fachaufsicht und Haftung

- (1) Dienstvorgesetzte/Arbeitgeberin des für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personals ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln. Der Dienort ist der Sitz der Stadtverwaltung Köln.
- (2) Die Aufsicht über das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal üben im Gebiet der Stadt Köln die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln und im Gebiet der Stadt Leverkusen der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen aus.

(3) Sofern gegen die Stadt Köln als Anstellungskörperschaft des Personals von Dritten Haftungsansprüche geltend gemacht werden, ist die Stadt Leverkusen hiervon freizustellen, wenn diese Forderungen mit der hier vereinbarten Aufgabenübertragung in Zusammenhang stehen und die Stadt Köln nicht im Einzelfall auf ausdrückliche Weisung der Stadt Leverkusen handelt.

§ 4

Datenschutz

Die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Köln sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt Leverkusen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, es liegt eine Verpflichtung zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz oder anderen Informationsgesetzen vor.

§ 5

Kosten

(1) Für die Leistungen nach dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt die folgende Kostenregelung:

Die Stadt Leverkusen übernimmt die Personalkosten sowie die Kosten der Arbeitsplätze für o. g. Stellen. Die Angaben ergeben sich aus den durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln Stand 2019 für den medizinischen Bereich sowie aus der Richtlinie für die Kosten eines Arbeitsplatzes. Die Kosten belaufen sich auf eine Gesamtsumme von 129.450,00 €, die sich aus nachfolgenden Teilkosten zusammensetzt.

	Personalkosten	Arbeitsplatzkosten
Amtsapotheker/in	46.250,00 €	12.800,00 €
Pharmazeutisch-	57.600,00 €	12.800,00 €
Technische/r		
Assistent/in		
Gesamt	103.850,00 €	25.600,00 €

§ 6

Laufzeit, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach zwei Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7

Anpassungen, Änderungen, Schriftform

Anpassungen zu den Aufgaben (§ 1) und Änderungen des erforderlichen Personals (§ 2) sowie zu den Kosten (§ 4) können ohne (Änderungs-) Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich erfolgen. Sie sind insbesondere vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 8

Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel

Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 9

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln und der Genehmigung durch die Regierungspräsidentin, frühestens jedoch zum 01.10.2020 in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Leverkusen/Köln, den _____

1. Für die Stadt Leverkusen

Uwe Richrath, Oberbürgermeister Alexander Lünenbach, Gesundheitsdezernent

2. Für die Stadt Köln

Henriette Reker, Oberbürgermeisterin Harald Rau, Gesundheitsdezernent

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am _____ durch die Regierungspräsidentin Köln genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom _____ veröffentlicht.

Sie tritt am _____ in Kraft.